

fiziums können nur auf Grund eines kanonischen Prozesses erfolgen, da ein solcher ausdrücklich im Kodex verlangt wird (can. 192, § 2, 1576, § 1, n. 1., 2., 2303, § 3, 2304, § 1, 2305, § 2). Ausgenommen sind auch die Delikte, welche dem Heiligen Offizium reserviert sind (can. 1555, § 1). Für die Entsetzung und Versetzung von Benefiziaten und für die suspensio ex informata conscientia sind in can. 2142—2194 eigene Normen vorgeschrieben. Ebenso für die Entlassung von Religiosen can. 646 ff. Die Aufführung in can. 1933, § 4 hätte also nur den Sinn, daß auch Exkommunikation, Suspension und Interdikt per modum praecetti verhängt werden kann. An eine erschöpfende Aufzählung wäre nicht zu denken. Der Autor schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „Fatemur tamen dolendum esse, quod Codex poenas per modum praecetti infligendas vel declarandas clarius minime determinaverit. At quod nondum factum est, fieri potest authentica declaratione.“ Freilich, eine so weitgehende Interpretation käme schon einer Korrektur des Gesetzes nahe. Doch eine Klarstellung ist notwendig, denn das Strafrecht verträgt keine Unklarheiten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Darf der Bischof dem Offizial durch ein Generalmandat die Zusammensetzung der Richterkollegien überlassen?) Diese Frage behandelt der römische Kanonist Roberti in der Zeitschrift „Apollinaris“ 1931, 303 ff. Die Frage hat nicht bloß akademische Bedeutung. Bei der Häufigkeit besonders der kanonischen Eheprozesse in der Gegenwart kann in Abwesenheit des Bischofs die Bestellung oder Ergänzung des Richterkollegiums notwendig werden. Besitzt der Offizial ein Generalmandat für die Bestellung und ist dieses Generalmandat zulässig, so ist Vorsorge getroffen, während im negativen Falle gewisse Verzögerungen eintreten. — Vorausgeschickt sei zum besseren Verständnis, daß nach can. 1573 f. der Bischof einen richterlichen Offizial zu bestellen hat und auf der Synode oder außerhalb derselben eine Reihe (nicht mehr als zwölf) Synodal-, bzw. Prosynodalrichter einzusetzen sind. Gewisse Dinge müssen, andere können einem Fünfer-, bzw. Dreierkollegium überwiesen werden. Die hiezu erforderlichen vier, bzw. zwei Richter soll der Bischof, außer er hat Gründe davon abzugehen, nach einem Turnus auswählen (can. 1576). Hier setzt nun unsere Frage ein: Kann der Bischof dem Offizial ein- für allemal die Auswahl überlassen?

Roberti unterscheidet mehrere Fälle:

1. Ein Generalmandat ist zulässig und genügt in den Fällen, in denen die Überweisung an ein Richterkollegium vorgeschrieben ist. Can. 1576, § 1: Ehe- und Ordinationsprozesse, Prozesse über Rechte oder Güter der Domkirche, Strafprozesse,

in denen es sich um Entziehung eines dauernd verliehenen Benefiziums, um Verhängung oder Erklärung einer Exkommunikation, um Deposition oder Degradation eines Klerikers oder um dauernde Entziehung des geistlichen Kleides handelt. Die Ermächtigung vom Turnus abzugehen müßte eigens verliehen werden.

2. Nicht inbegriffen im Generalmandat sind die Fälle, in denen die Überweisung an ein Richterkollegium *nicht vorgeschrieben* ist, aber wegen Wichtigkeit des Gegenstandes die kollegiale Behandlung *wünschenswert* erscheint (can. 1576, § 2). Auch nicht inbegriffen sind Prozesse über Rechte und Güter des bischöflichen Tafelgutes oder der bischöflichen Kurie (can. 1572, § 2), und auch nicht die Rechtsfälle, die der Bischof sich vorbehalten hat (can. 1573, § 2). Freilich könnte der Bischof auch durch eine Sondervollmacht allgemein in diesen Fällen dem Offizial die in Frage stehende Ermächtigung geben, nur sind sie in einer allgemeinen Generalvollmacht nicht inbegriffen.

3. Eine Subdelegation im Einzelfall muß erfolgen bei der im Auftrage des Apostolischen Stuhles vorzunehmenden Instruktion eines Prozesses de matrimonio rato non consummato.

Ob und inwieweit mit Rücksicht auf die Personalverhältnisse das erwähnte Generalmandat opportun ist, muß vom Bischof beurteilt werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Konfessionsschule und freie Elternentscheidung.) Die Revolution 1918 redete viel von „Freiheit“ und meinte damit vor allem die Freiheit vom Glauben, von den Geboten Gottes und der Kirche. Die liberalen und sozialistischen Ideen, die in der Revolution zum Durchbruch kamen, hatten es vor allem gegen die Konfessionsschule abgesehen und die Agitation gegen die Konfessionsschule in der kommunistischen, in der freidenkerischen, in der sozialistischen, liberalen Presse hat seit der Revolution sehr heftige Formen angenommen, namentlich auch innerhalb großer Lehrerverbände. Man hoffte, bei der „freien Entscheidung der Eltern“ rasch zum Ziele zu kommen, da eben diese Eltern von der liberalen und sozialistischen Presse Woche für Woche beeinflußt werden. Doch so leicht, wie es sich manche Herren vorgestellt haben, ging und geht es doch nicht, wie uns das Beispiel einer großen süddeutschen Stadt, München, zeigt. Der Gedanke der Konfessionsschule und die Elternvereinigungen haben sich in Jahren schweren, geistigen Kampfes bewährt und sehr viele Eltern wollen ihre Kinder doch nicht ohne konfessionellen Religionsunterricht ins Leben hinaus schicken.

Von den Münchener Schulkindern wurden nach der freien Entscheidung der Eltern eingeschrieben: